



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HAPPY MONDAYS GMBH Stand 01.10.2025

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG, GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Marktforschungs- und Beratungsdienstleistungen der Happy Mondays GmbH. Beratungsdienstleistungen umfassen unter anderem die Angebotserstellung, Studienorganisation, Raumanmietung, Zulieferer, Rekrutierung von Studienteilnehmenden, Durchführung, Reise- und Koordination, sowie Auswertung, Analyse und Präsentation sowie Beratung.

Auftrag bezeichnet den Vertrag zwischen den Parteien, unabhängig von dessen tatsächlicher rechtlicher Einordnung. Auftraggeber ist der Kunde als Abnehmer der Hauptleistung. Die Happy Mondays GmbH wird im Folgenden als Auftragnehmerin bezeichnet und ist Schuldnerin der Hauptleistung.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber geschlossen werden. AGB des Auftraggebers gelten nur, soweit die Auftragnehmerin dem ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Angebot der Auftragnehmerin kann innerhalb von zwei Monaten ab Angebotsdatum vom Auftraggeber angenommen werden. Bis zur Annahme durch den Auftraggeber kann das Angebot von der Auftragnehmerin jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.

Der Vertrag wird durch Annahme des Angebots in Textform geschlossen.

§ 3 LEISTUNGEN UND VERGÜTUNG

Der Umfang der Leistung sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem Angebot der Auftragnehmerin. Das Angebot gibt den bei seiner Erstellung zu erwartenden Umfang der Kosten wieder, soweit er bereits beziffert werden kann.

Der Auftrag ist unmittelbar nach Berichtslegung, Präsentation oder vollständigem Projektumfang beendet.

Bei nachträglich gewünschten Zusatzleistungen oder Änderungen der Leistungen werden die Kosten entsprechend angepasst.

Bei Wechselkursabweichungen der Angebotswährung zu EURO von mehr als 3 % zwischen dem Angebotsdatum und der Auftragserteilung wird die Vergütung entsprechend der Kursabweichung angepasst.

Eventuell anfallende Mehrkosten teilt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber mit. Werden bei der Durchführung des Auftrages unerwartete Mehrkosten erforderlich, die bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, werden diese dem Kunden in voller Höhe, höchstens aber bis zu einem Betrag von 10% des freigegebenen Auftragswerts, weiterberechnet.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Leistungen von Subunternehmern ausführen zu lassen. Eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist hierfür nicht erforderlich.

Die Auftragnehmerin holt die für die Umsetzung von Leistungen ggf. erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte oder Zustimmungen ihrer Erfüllungsgehilfen ein. Die rechtliche Kontrolle des Arbeitsergebnisses wird von der Auftragnehmerin nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Überprüfung erfolgt dann durch Beauftragung Dritter zu den marktüblichen Konditionen. Die hierfür angefallenen Kosten oder Gebühren werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Leistung wird entsprechend den von der Auftragnehmerin festgelegten Standards, unter Beachtung der gebotenen und nötigen Sorgfalt, erfüllt.

§ 4 ABNAHME

Ist aus dem Vertrag zwischen den Parteien ein bestimmter Arbeitserfolg geschuldet (z.B. Auswertung, Analyse, Präsentation), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Wird die Abnahme nicht innerhalb von einer Woche nach Fertigstellung und Ablieferung beim Auftraggeber erklärt, so gilt das Werk als abgenommen. Die Ingebrauchnahme oder Zahlung steht der Abnahme gleich. Im Übrigen gelten die §§ 640 f. BGB.

§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG, ZAHLUNGSVERZUG

Die Vergütung ist in Höhe von 50 % mit Auftragserteilung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt per Überweisung zu leisten. Weitere 50 % der Vergütung sind mit Beendigung des Auftrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt per Überweisung zu leisten. Weitere Zahlungen wie für gegebenenfalls anfallende Mehrkosten oder nachträglich beauftragte Leistungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnung kann auch wirksam gestellt werden, in dem sie dem Auftraggeber per E-Mail versendet wird.

Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von Zahlungsvorbehalten.

Rechnungen werden in der Währung beglichen, die im Angebot ausgewiesen wird. Transfergebühren für Fremdwährungen werden zu gleichen Teilen vom Auftraggeber und der Auftragnehmerin getragen. Weitere anfallende Überweisungsgebühren werden ausschließlich vom Auftraggeber getragen.

Wenn der Auftraggeber Zahlungsfristen überschreitet oder sonst in Verzug gerät, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die weitere Erfüllung der Leistung zu verweigern.

Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer und sonstige Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn Nachforderungen erhoben werden.

Der Auftraggeber darf gegen die Forderung der Auftragnehmerin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für das Ausüben eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 6 VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Beendet der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, ohne dass die Auftragnehmerin dies zu vertreten hat, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer gemäß der unten stehenden Tabelle zu vergüten.

Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die vereinbarte Vergütung und enthalten sämtliche Dienstleistungen, die bei der Auftragnehmerin direkt anfallen, einschließlich sämtlicher weiterer anfallenden Kosten, also auch Reisekosten und Supervision, sowie Kosten für die Buchung von technischem Equipment.

Nach Absprache und Verfügbarkeit der Auftragnehmerin, kann die Feldphase um bis zu 4 Wochen verschoben werden. In diesem Fall ist die Vergütung gemäß der Tabelle unter "Verschiebung" zu entrichten. Wird bei der Vertragsbeendigung nicht gleichzeitig ein verbindlicher, neuer Termin festgelegt, ist die Vergütung gemäß der Tabelle unter "Storno" zu entrichten.

Zeitpunkt	Storno	Verschiebung
0 – 3 Werktage vor Feldbeginn	90%	80%
4 – 5 Werktage vor Feldbeginn	75%	50%
6 – 7 Werktage vor Feldbeginn	50%	25%
Ab dem 3. Werktag nach Auftragserteilung	25%	10%

§ 7 PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMERIN

Falls sich die Auftragnehmerin damit einverstanden erklärt, Ergebnisse in elektronischer Form an den Auftraggeber zu liefern, unternimmt sie alle zumutbaren Anstrengungen, um sämtliche Sicherheitsstandards zu erfüllen.

Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann die Auftragnehmerin nicht gewähren. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.

§ 8 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Auftragserteilung, der Auftragnehmerin unaufgefordert und unverzüglich Bank- und Kontodaten sowie die für den Abrechnungsprozess benötigte interne Bestell- oder Projektnummer bereitzustellen.

Falls sich die Auftragnehmerin damit einverstanden erklärt, Ergebnisse in elektronischer Form an den Auftraggeber zu liefern, unternimmt der Auftraggeber alle zumutbaren Anstrengungen, um sämtliche Sicherheitsstandards zu erfüllen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Studienteilnehmern, deren Anonymität und Persönlichkeitsrechte sowie das geistige Eigentum der Auftragnehmerin zu schützen und zu wahren. Dies gilt insbesondere für Bilder von Personen in privater Umgebung.

Sämtliche Angebote, Methoden, Modelle, Techniken, Software, Leitfaden, Studien-Designs und Teilnehmerlisten, die von der Auftragnehmerin oder ihren Beauftragten erstellt oder entwickelt wurden, werden von dem Auftraggeber vertraulich behandelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Angebote und deren Inhalte der Auftragnehmerin nicht an Dritte weiterzureichen oder selbst zu nutzen, unabhängig von dem Verwendungszweck.

§ 9 HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Die Auftragnehmerin haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Eine Beschränkung der Haftung gilt nicht im Falle von Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in der Höhe begrenzt auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der von einem Subunternehmer geleisteten Arbeit, wenn der Auftraggeber den Subunternehmer selbst bestimmt hat.

Die Mängelgewährleistung beträgt 12 Monate ab Abnahme des Werkes, bzw. Erbringung der Dienstleistung.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der erbrachten Leistung.

§ 10 KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT DURCH DIE AUFTRAGNEHMERIN

Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine im Auftrag vereinbarte Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder in voller Höhe eingeht, notwendige Budgeterweiterungen nicht freigegeben werden oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird, bzw. dessen Eröffnung droht. Im Übrigen gilt § 648a BGB.

Stellt sich nach der Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchungen aus methodischen Gründen, die weder die Auftragnehmerin, noch der Auftraggeber vorhersehen konnte und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden können, so kann die Auftragnehmerin von dem Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurücktreten, sofern die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich über die Undurchführbarkeit informiert hat und die Parteien keine methodische Lösung für die Behebung der Undurchführbarkeit gefunden haben. Etwaige vom Auftraggeber bereits erbrachte Gegenleistungen werden in dem Fall von der Auftragnehmerin unverzüglich erstattet.

§ 11 GEISTIGES EIGENTUM, VERÖFFENTLICHUNGEN UND VERWENDUNGSRECHTE

Der Auftraggeber hat die Ergebnisse der Auftragnehmerin nicht auf eine Weise zu veröffentlichen, durch welche Erkenntnisse oder Daten übertrieben, verzerrt oder falsch dargestellt werden. Die Publikation darf weder dem Ruf, noch dem Geschäft der Auftragnehmerin schaden.

Im Übrigen verbleiben sämtliche Angebote, Methoden, Modelle, Techniken, Software sowie Leitfaden, Studiendesigns und Teilnehmerlisten, die von der Auftragnehmerin oder ihren Beauftragten erstellt oder entwickelt wurden, im geistigen Eigentum der Auftragnehmerin. Angebote und deren Inhalte sind daher unabhängig vom Nutzungszweck durch den Auftraggeber weder weiterzureichen noch selbst zu nutzen.

Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an Verfahren, Prinzipien und Formaten sowie an allen proprietären Materialien, Software, Programmen, Modulen, Methoden und sonstigen Materialien, die von der Auftragnehmerin im Rahmen der Angebotserstellung oder der Leistungserbringung verwendet oder erstellt wurden, verbleiben bei der Auftragnehmerin, sofern sie nicht ausschließlich für den Auftraggeber erzeugt wurden.

Wenn die Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungen Software zur Verfügung stellt, erkennt der Auftraggeber an, dass die Nutzung dieser Software separaten Lizenzbedingungen unterliegen kann.

§ 12 DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Leistungserbringung kann es erforderlich sein, dass die Auftragnehmerin personenbezogene Daten verarbeitet, die durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen bzw. ihm bekannte Dritte bereitgestellt werden.

Der Auftraggeber stellt in diesem Fall sicher, dass er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten berechtigt ist und erforderlichenfalls die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt hat.

Die Auftragnehmerin verarbeitet die vom Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG sowie

der DSGVO ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.

Zum Schutze der personenbezogenen Daten vor unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung, versehentlichem Verlust, Vernichtung oder Beschädigung der Daten trifft die Auftragnehmerin die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der technischen Entwicklung.

Ausgefüllte Fragebögen, Audio- und Videobänder sowie Computeraufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung von der Auftragnehmerin oder ihrem Subunternehmer erstellt werden, sind Eigentum der Auftragnehmerin.

Sobald die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Leistungserbringung nicht mehr erforderlich sind, werden diese durch die Auftragnehmerin gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, spätestens nach sechs Monaten, gelöscht.

§ 13 PRODUKTTESTS

Die vertraglich geschuldete Leistung der Auftragnehmerin kann auch das Testen oder Verwenden von Produkten, Mustern oder Testmaterialien, einschließlich Prototypen, umfassen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt (im Folgenden: Testprodukte).

Der Auftraggeber verpflichtet sich in dem Fall dazu, dass sämtliche Inhalte, Verpackungen und Etikettierungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, nötigenfalls vorgeschriebene Erklärungen der Betroffenen für die Verwendung der betreffenden Testprodukte einzuholen.

Der Auftraggeber trägt zudem folgende Verantwortung:

- Alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen und sonstige erforderliche Prüfungen, Untersuchungen und Analysen des Testproduktes wurden durchgeführt;
- Das Testprodukt ist für den Test geeignet;
- Das Testprodukt ruft nach durchgeführter Prüfung keinerlei Schäden hervor;
- Sämtliche durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene oder für die Produktverwendung notwendigen Informationen werden der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt, damit diese an den Testteilnehmer weitergegeben werden können;
- Alle Testprodukte entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Bei zu kühlenden Testprodukten wird die Kühlkette bis zum vereinbarten Ort und Zeitpunkt der Übergabe an die Auftragnehmerin eingehalten.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der Auftragnehmerin oder Dritten aus der Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte entstehen. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt verursacht werden, gegen die Auftragnehmerin geltend gemacht werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Der Auftraggeber hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen der Auftragnehmerin einen Nachweis über die ausreichende Versicherungsdeckung vorzulegen. Zudem stellt der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine vollständige Liste von Inhaltsstoffen der Testprodukte zur Verfügung.

Die Auftragnehmerin übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung, den Verlust oder die Beschädigung der Testprodukte, nachdem sie den Befragten übergeben wurden.

§ 14 REFERENZEN GEGENÜBER DRITTEN

Die Parteien willigen gegenseitig ein, dass sie und die mit ihnen verbundenen Unternehmen den Firmen- bzw. Markennamen der jeweils anderen Partei, deren Firmenlogo und das Projektthema bzw. -typ als Referenz gegenüber Dritten aufführen dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit von einer der Parteien gegenüber der anderen schriftlich widerrufen werden.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.